

# Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der LSA GmbH

(AN) zur Instandhaltung, Betreibung bzw. Betreuung von kundeneigenen Anlagen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Der AG überträgt dem AN die vertraglich vereinbarten Wartungs-, Betreibungs- bzw. Betreuungsleistungen unter Anerkennung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
2. Die AVB sind untrennbarer Bestandteil des Wartungs-, Betreibungs- bzw. Betreuungsvertrages.
3. Änderungen einzelner Bestimmungen der AVB sind zulässig, wenn die Vertragspartner dies schriftlich im Vertrag vereinbart haben. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

## 2. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der AN verpflichtet sich die vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik, termingerecht, sorgfältig und zuverlässig auszuführen.
2. Instandsetzungsleistungen können durch den AN übernommen werden, Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

## 3. Mitwirkung und technische Hilfeleistungen des Auftraggebers

1. Der AG hat das Personal des AN bei der Durchführung der Arbeiten kostenfrei zu unterstützen, insbesondere bei der Bereitstellung der Anschlüsse und Mengen für die benötigten Medien (Energie, Gas, Wasser etc.).
2. Der AG hat vor Beginn der Arbeiten das Personal des AN über mögliche Gefahren, spezielle Sicherheitsvorschriften und sonstige Bedingungen vor Ort, umfassend zu informieren.
3. Dem Personal des AN ist ständig der Zutritt zu den zu wartenden Anlagen zu gewährleisten und die notwendigen Unterlagen/Dokumente kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
4. Der AG hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Anlagen zu sorgen. Schäden und Störungen sind umgehend durch den AG zu beheben soweit es sich nicht um Störungen handelt, die zum Vertragsumfang des AN gehören.
5. Kommt der AG seinen Verpflichtungen nicht nach, so ist der AN nach vorheriger Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem AG obliegenden Mitwirkungspflichten an seiner Stelle und auf Kosten des AG vorzunehmen.

## 4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die vereinbarten Preise werden bei Erhöhung des tariflichen Lohn- bzw. Gehaltsgefüges ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen angepasst, analog auch für den Teil der Erhöhungen von Lohnnebenkosten.
3. Bei Verträgen mit Festpreisen ist der AN berechtigt, nachweisliche, zusätzliche und notwendige Aufwendungen dem AG in Rechnung zu stellen.
4. Rechnungen über Leistungen überweist der AG innerhalb von 10 Kalendertagen ohne Abzug. Hält der AG den Zahlungstermin nicht ein, befindet sich im Verzug. Die Verzugszinsen im Verbrauchergeschäft betragen 5% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank. Bei jeder weiteren Anmahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr von netto 12€ fällig. Die Verzugszinsen im Handelsgeschäft (Firma zu Firma) betragen 9% über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank. Zusätzlich wird eine Verzugszuschale von netto 40€ fällig (gemäß BGB § 288 (5)). Zusätzliche- und Mehrleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Das Zurückhalten von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen vom AN bestrittenen Gegenansprüchen des AG sind ausgeschlossen.
6. Zuschläge für Mehr-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsarbeit sind in den Verrechnungssätzen nicht enthalten. Sie fallen an,

wenn der Kunde Arbeiten zu solchen Zeiten anordnet. Mehrarbeit nach 16:00 Uhr werktags - 25%, Samstagsarbeit 50%, Sonn- und Feiertagsarbeit 100%, Hohe Feiertage 150% (1. Januar, Ostersonntag & -Montag, 1. Mai, 1. & 2. Weihnachtsfeiertag), Spätarbeit und Nacharbeit 25%

7. Die Anfahrtkosten betragen 0,85 € vom Firmensitz zum Arbeitsort zzgl. der Fahrzeit. Sofern nicht anders geregelt ist, wird die Fahrzeit ebenfalls als Arbeitszeit abgerechnet.
8. In Vorbereitung des Bauvorhabens / der Dienstleistung entstehende Kosten werden pauschal über eine Rüstpauschale abgerechnet.

## 5. Gewährleistung und Haftung

1. Sollten die Leistungen unvollständig ausgeführt sein, muß der AG den AN darüber informieren. Der AN wird die beanstandeten Leistungen in angemessener Frist kostenfrei nachholen bzw. nachbessern.
2. Nachweislich verursachte Schäden an Anlagen und Einrichtungen des AG werden kostenfrei beseitigt.
3. Der AN haftet für schuldhaft verursachte Personen-/Sachschäden an Anlagen des AG maximal im Umfang seiner Haftpflichtversicherung, der AN hat für ausreichende Deckungssummen zu sorgen. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Der AN haftet für schuldhaft verursachte Personen- und Sachschäden an Anlagen des AG maximal im Umfang seiner Haftpflichtversicherung Betriebshaftpflichtversicherung:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Personen-, Sach- und Vermögensschäden        | <b>3 Mio Euro</b> |
| • Vertraglicher Haftpflicht Personen-, Sach- | <b>3 Mio Euro</b> |
| • Private Haftpflicht und Vermögensschäden   | <b>100 T Euro</b> |
| Umwelthaftpflicht                            | <b>3 Mio Euro</b> |

## 6. Abnahme und Verjährung

4. Die Ansprüche des AG verjähren nach Ablauf von 6 Monaten ab dem Tag der Abnahme der Leistung und verlängern sich um die Dauer einer eventuellen Schadenbehebung.
5. Verzögert der AG, trotz Abnahmeverlangen des AN, die Abnahme der Leistung, so gilt die Leistung nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Anzeige als abgenommen.

## 7. Kündigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann von beiden Partnern nur aus wichtigen Gründen vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Laufzeit gekündigt werden.  
Wichtige Gründe sind:
  - Unterlassene Mitwirkung und technische Hilfeleistungen des AG.
  - Mehrfach fehlgeschlagene Mängelbeseitigungsversuche des AN

## 8. Sonstige Bestimmungen

1. Technische Veränderungen, Erweiterungen, Teilerneuerungen an den zu wartenden, betreibenden bzw. zu betreuenden Anlagen dürfen während der Laufzeit des Vertrages nur durch bzw. in Abstimmung mit dem AN vorgenommen werden.
2. Überträgt der AG die Wartung seiner Anlagen ohne Zustimmung und ohne schuldhafte Vertragsverletzungen durch den AN an Dritte, so bleibt der Anspruch des AN auf Zahlung der vereinbarten Vergütung unangefochten, ersparte Aufwendungen des AN werden angerechnet.
3. Alle Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung, um Vertragsbestandteil zu werden.